

Informationsblatt für die Sitzung des Kreistages am 08.07.2020

Danke, dass Sie folgende Verhaltensregeln und Hygienevorschriften zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus einhalten:

- waschen Sie bitte nach Betreten des Staatlichen Berufsschulzentrums „Hugo Mairich“ Ihre Hände gründlich mit Seife
- der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist einzuhalten
- vermeiden Sie bitte Berührungen (z.B. Händeschütteln) zur Begrüßung
- nutzen Sie bitte, soweit erforderlich, das vorhandene Angebot an Desinfektionsmittel im Sitzungsraum
- die korrekte Husten- / Niesetikette ist zu beachten (in die Armbeuge, Benutzung von Einmaltaschentüchern mit sofortiger Entsorgung)
- beachten Sie bitte die Aushänge/Markierungen
- nehmen Sie bitte an jedem Tisch einzeln Platz, damit der Mindestabstand gewährleistet bleibt
- bitte nehmen Sie Rücksicht auf Zugehörige von Risikogruppen
- wir sind dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen durchzulüften

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Von der Sitzung auszuschließen, sind Personen, auf die Folgendes zutrifft:

1. Teilnehmer mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung.
2. Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen.
3. Teilnehmer, welche Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten.

Sollten genannte Symptome oder Hinweise auf Sie zutreffen, schließen wir Sie von der genannten Sitzung aus. Bitte informieren Sie uns telefonisch über Ihr Fernbleiben unter 03621 – 214 144 oder -146.

Des Weiteren wird kein Anspruch auf Vollständigkeit des Informationsblattes erhoben. Die vollständigen Thüringer Verordnungen über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie auf der Internetseite des Landkreises. Sollte die Landesregierung zwischenzeitlich Aktualisierungen oder neue Verordnungen erlassen, gelten selbstverständlich die Inhalte und Regeln der aktuellsten Bestimmungen. LRA Gotha, 19.06.2020

(Erstellt auf Grundlage der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 09. Juni 2020 (Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2, des § 17 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, des § 20 Abs. 7 Satz 2, des § 32 Satz 2, des § 36 Abs. 6 Satz 5, des § 41 Abs. 2 Satz 2 und des § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), des § 3 Abs. 1a und des § 88 Abs. 1a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S.429), und des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 IfSG in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustV) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)